



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 13

Sonntag, 21. Februar 2021

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung; Präsenzunterricht an Schulen, Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Angebote beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform ab 22.02.2021 35

**Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung;
Präsenzunterricht an Schulen, Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Angebote beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform ab 22.02.2021**

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Cham zum Stand 21.02.2021, 0:00 Uhr für den Landkreis Cham einen Inzidenzwert von 107,0 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt.

Entgegen der im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Cham vom 19.02.2021 (<https://www.landkreis-cham.de/aktuelles-nachrichten/amtsblaetter/amtsblaetter-2021/>) amtlich bekanntgemachten Entscheidung ist auf Grund der aktuell vorliegenden Infektionszahlen nunmehr hinreichend wahrscheinlich, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Cham auch noch am Montag, den 22.02.2021, über dem Wert von 100 liegen wird.

Damit treten die ab dem 22.02.2021 in Kraft tretenden (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-112/>) und in der vorgenannten amtlichen Bekanntmachung dargestellten Rechtsfolgen der §§ 18, 19 und 20 der 11. BayIfSMV für Schulen, Kindertagesbetreuung und außerschulische Bildungsangebote **nicht** ein.

Bei den Schulen ist somit der Distanzunterricht fortzuführen, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist nicht zulässig und Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können nicht in Präsenzform stattfinden.

Im Einzelnen wird auf die Regelungen der §§ 18, 19 und 20 der 11. BayIfSMV in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung hingewiesen. Erneute Unterschreitungen des Inzidenzwertes von 100 werden vom Landratsamt Cham unverzüglich amtlich bekanntgemacht.

Cham, 21.02.2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

